

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Seniorenheim im Kirchengarten Forst“

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Heimgesetz (HeimG), § 11 Abs. 1 Pflegeversicherungsgesetz (PflegeVG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Forst am 19. Juni 2000 folgende Betriebssatzung beschlossen.:

§ 1

Name und Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Das Pflegeheim der Gemeinde Forst wird unter der Bezeichnung „Seniorenheim im Kirchengarten Forst“ als Eigenbetrieb geführt.
2. Die Einrichtung betrachtet es als ihre Aufgabe, Pflegebedürftige (vorrangig Forster Einwohner) nach dem anerkannten Standard unterzubringen, zu pflegen, zu versorgen und zu betreuen. Die humane und aktivierende Pflege ist unter Achtung der Menschenwürde zu gewährleisten. Die Einrichtung betreibt außerdem Geschäfte, die diesen Betriebszweck fördern oder auch wirtschaftlich berühren. Dazu gehört vor allem die Betreuung der dem Pflegeheim angegliederten Seniorenwohnungen.
3. Die Einrichtung hat nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen. Sie arbeitet gemeinnützig.

§ 2

Zuständigkeiten

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen, soweit diese nicht nach Nr. 3 auf den Bürgermeister übertragen worden sind.
2. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung zukommenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
3. Dem Bürgermeister werden außerdem folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:
 - 3.1 Die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Arbeitern, mit Ausnahme der leitenden Angestellten
 - 3.2 Die Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit für Angestellte und Arbeiter
 - 3.3 Die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes bis zum Betrag von 150.000,- DM im Einzelfall
 - 3.4 Den Abschluss von Verträgen

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 1.570.000,00 DM festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

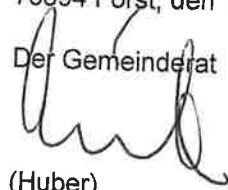
Diese Betriebssatzung tritt am 01.07.2000 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

76694 Forst, den 19. Juni 2000

Der Gemeinderat



(Huber)
Bürgermeister

